



Umwelt und Energie (uwe)

Energie & Immissionen

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
uwe.lu.ch

**Förderprogramm Energie des Kantons Luzern
Spezifische Förderbedingungen für Sole/Wasser- und
Wasser/Wasser-Wärmepumpen**

Gültig ab 1.1.2021

1. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
2. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden und eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
3. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
4. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
5. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
6. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert.
Anlagen mit Wärmenetz werden nur bis zu einer thermischen Nennleistung von 200 kW_{th} gefördert. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmehählers erfasst.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 200 m² * 50 W_{th}/m² = 10 kW_{th} limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW_{th} ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
9. Für Anlagen ohne WPSM (>15 kW_{th}) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der Gütesiegeliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.

10. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
11. Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemesung vorausgesetzt.
12. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
13. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

Hinweis

Ein Fördergesuch bzw. eine Förderzusage ersetzt die Meldung des Heizungsersatzes und allfällig notwendige Bewilligungen nicht.